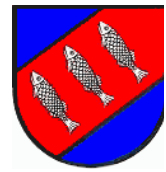


Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 8 "Altdorf-Süd"



mit Aufhebung der Innenbereichssatzung
„Bardowicker Straße“

Gemeinde Wittorf, Samtgemeinde Bardowick

Stand: 31. Juli 2018



grau unterlegter Text = im weiteren Verfahren zu ergänzen oder zu überprüfen

Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Wittorf

Bearbeitung: eps erdmann pluschke stadtplanung PartGmbB
Diplom-Ingenieure der Raum- und Umweltplanung | Stadtplaner
Ilmenaustraße 10
21335 Lüneburg

Dipl.-Ing. Birthe Erdmann

Luftbild Titel: © Google Earth Pro 2018

Inhalt

1	Ziele und Inhalte des Bebauungsplans.....	- 5 -
1.1	Standort.....	- 5 -
1.2	Beschreibung der Planung.....	- 5 -
2	Zu berücksichtigende übergeordnete Ziele des Umweltschutzes	- 6 -
2.1	Wichtige Ziele aus Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien	- 7 -
2.2	Umweltbezogene Ziele aus Plänen und Programmen.....	- 9 -
2.2.1	Landesraumordnungsplan Niedersachsen 2017 (LROP)	- 9 -
2.2.2	Regionalplan.....	- 9 -
2.2.3	Flächennutzungsplan.....	- 10 -
2.2.4	Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan	- 10 -
2.3	Schutzgebiete, geschützte Biotoptypen, Flora und Fauna	- 11 -
3	Ermittlung und Bewertung des Umweltzustands.....	- 12 -
3.1	Schutzgut Mensch	- 12 -
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	- 12 -
3.2.1	Pflanzen und biologische Vielfalt / Biotoptypen	- 13 -
3.2.2	Artenschutz.....	- 17 -
3.3	Schutzgut Boden	- 17 -
3.4	Schutzgut Wasser.....	- 18 -
3.4.1	Oberflächengewässer	- 18 -
3.4.2	Grundwasser	- 19 -
3.5	Schutzgut Luft/Klima.....	- 20 -
3.6	Schutzgut Landschaftsbild/Erholung	- 20 -
3.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	- 21 -
4	Umweltauswirkungen der Planung	- 21 -
4.1	Prognose des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung .	- 22 -
4.1.1	Schutzgut Mensch	- 22 -
4.1.2	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	- 23 -
4.1.3	Schutzgut Boden.....	- 24 -
4.1.4	Schutzgut Wasser.....	- 25 -
4.1.5	Schutzgut Klima/Luft	- 25 -
4.1.6	Schutzgut Landschaftsbild/Siedlungsbild und Erholung	- 26 -
4.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	- 26 -
4.2	Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie Schutzgebiete	- 27 -
4.3	Wechselwirkungen.....	- 27 -

5	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	- 28 -
5.1	Rechtliche, methodische und fachliche Planungsgrundlagen.....	- 28 -
5.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen.....	- 29 -
5.2.1	Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen	- 29 -
5.2.2	Vermeidung anlage-/betriebsbedingter Beeinträchtigungen	- 29 -
5.3	Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft.....	- 30 -
5.3.1	Schutzgut Boden.....	- 32 -
5.3.2	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	- 32 -
5.4	Übersicht Eingriffe – landschaftspflegerische Maßnahmen.....	- 33 -
6	Gesetzlicher Artenschutz.....	- 33 -
6.1	§ 44 Bundesnaturschutzgesetz.....	- 33 -
6.2	Fledermäuse.....	- 34 -
6.3	Vögel	- 35 -
7	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.....	- 35 -
8	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	- 36 -
9	Monitoring.....	- 36 -
10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	- 36 -
11	Quellen	- 36 -

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 8:	Auszug zeichnerische Darstellung des LROP 2017	- 9 -
Abbildung 10:	Ausschnitt RROP 2003 Landkreis Lüneburg, F. d. 2. Ä. 2010	- 9 -
Abbildung 11:	FNP SG Bardowick: x. Änderung	- 10 -
Abbildung 12:	Screenshot zu Schutzgebieten und Lebensräumen	- 11 -
Abbildung 13:	Screenshot zur Verteilung der natürlichen potenziellen Vegetation	- 13 -
Abbildung 14:	Biotoptypen nach Terraweb Landkreis Lüneburg	- 16 -
Abbildung 15:	Eingriffsbeurteilung: Flächen 1 bis 3.....	- 30 -

Entsprechend § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Sie müssen in einem Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden und stellen einen gesonderten Teil der Begründung dar. Diese Dokumentation des umweltbezogenen Abwägungsmaterials für den Bauleitplan erfolgt auf Basis der gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Betrachtet werden die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf

- Menschen, Tiere und Pflanzen,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

In dem Umweltbericht werden darüber hinaus die erforderlichen Festsetzungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes gemäß §§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt. In den Umweltbericht integriert ist die Eingriffsbeurteilung.

1 Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

1.1 Standort

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bereits bebauten Teil von Wittorf einschließlich kleinerer Abrundungen, der sich als Gemengelage im Wesentlichen aus Wohnen und Landwirtschaft darstellt. Es liegt im Naturraum der Elbtalaue mit ihren zugehörigen Fließgewässern der Niederungsbereiche (naturräumliche Untereinheit: Winsener Talsandplatte). Es bestehen bereits z. T. erhebliche räumlich-funktionale Vorbelastungen der Umwelt- und Naturschutzbelange. Wittorf grenzt durch seine Lage unmittelbar an der Ilmenau und an einem FFH-Gebiet westlich an einen ökologisch empfindlichen Bereich (FFH-Gebiet 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“). Topografisch ist das Plangebiet kaum bewegt und liegt auf einer Höhe von rund 5,5 – 6 m ü. NN.

1.2 Beschreibung der Planung

Ziel des Bebauungsplans ist die städtebauliche Ordnung der weiteren baulichen Entwicklung im Plangebiet in Verbindung mit der Erarbeitung von eindeutigen planungsrechtlichen Vorgaben für das Plangebiet. Eine erhebliche Neuversiegelung oder Neuinanspruchnahme von Flächen gegenüber der bisherigen Situation ist nicht zu erwarten. Es werden zum Teil kleinere Abrundungsflächen einbezogen, jedoch keine isoliert in den Außenbereich vorstoßenden Flächen.

Gegenüber der bislang geltenden Rechtslage des § 34 BauGB erfolgt in vielen Bereichen eine Einschränkung der (theoretisch bis dato vorhandenen) Möglichkeiten, bauliche Vorhaben durchführen zu können. Des Weiteren werden die für den Natur- und

Gewässerhaushalt bedeutenden Elemente bauplanungsrechtlich in ihrem Fortbestand gesichert. Konkret sind hiervon zahlreiche Einzelbäume und einige Gehölzgruppen betroffen. An der Straße „Im Moor“ befindet sich ein Kopfweidenbestand an einem Graben, der ebenfalls durch Festsetzungen gesichert wird.

Die Planung tangiert im östlich Randbereich ein förmlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet (ÜSG). Es besteht in einem ÜSG ein generelles Planungsverbot, das jedoch im Wesentlichen Neuplanungen betrifft. Bei den im ÜSG liegenden Festsetzungen handelt es sich lediglich um Bestandssicherung, nicht um die Planung neuer baulicher Anlagen. Der Bebauungsplan setzt zusätzlich zum Wasserrecht einen Rahmen für die Durchführung künftiger baulicher Vorhaben. Seine Festsetzungen erlangen, sofern sie bauliche Maßnahmen betreffen, nur dann Bedeutung, wenn eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt. Ohne die wasserrechtliche Genehmigung besteht auf den ÜSG-Grundstücken weiterhin Bauverbot.

Die gemengelageagentypische Immissionssituation (Landwirtschaft – Wohnen) wird mit Festsetzungen in drei Bereiche sortiert, die sich danach unterscheiden, ob erstens Wohnen zulässig ist oder nicht und, zweitens, ob merklich emittierende bauliche Anlagen ausgeschlossen sind oder nicht. Eine Verschärfung der Konfliktlage gegenüber der aktuellen (als unbedenklich einzustufenden) Situation ist nicht zu erwarten, daher wird nachfolgend keine detaillierte Erläuterung der Immissionslage vorgenommen, sondern diesbezüglich auf das ausführliche Kapitel „Belange des Immissionsschutzes“ der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Abfall-, unfall- oder störfallbezogene Aussagen haben für vorliegende Planung nicht in ausreichendem Maße Relevanz, so dass im Weiteren nicht ausführlich auf sie eingegangen wird. Gleiches gilt für kumulative Wirkungen.

UVP-pflichtige Vorhaben werden durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet. Der Plan hat keinen (wesentlichen) Einfluss auf SUP-pflichtige Programme oder Pläne.

Indem sich der Plan auf den bislang bebauten Bereich beschränkt und sich den Erhalt der dörflichen Struktur und Nutzungsmischung zum Ziel setzt, zugleich Möglichkeiten für die Umnutzung bestehender Gebäude erhält und den Belangen von Natur und Landschaft sowie des Hochwasserschutzes hohes Gewicht verleiht, wird er den Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum gerecht.

Der B-Plan wird im Normalverfahren aufgestellt. Somit ist auch eine Eingriffsbeurteilung erforderlich.

2 Zu berücksichtigende übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

In verschiedenen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien werden für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaftsschutz und Stadtgestalt, Kultur- und sonstige Sachgüter Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind. Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren stellen auch das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.

2.1 Wichtige Ziele aus Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien

Baugesetzbuch:

(§ 1 Abs. 5) Verantwortung der Bauleitplanung für den allgemeinen Klimaschutz

(§ 1 Abs. 6 Nr. 1) Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7) Berücksichtigung von Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(§ 1 Abs. 6 Nr. 8) Berücksichtigung von Belangen der Wirtschaft im weiteren Sinne

(§ 1a Abs. 2) Gewährleistung sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden

FFH-Richtlinie

(Art. 2 Abs. 1) Ziel: Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen

(Art. 2 Abs. 2) Ziel der Maßnahmen: Bewahren oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (auf EU-Ebene)

(Art. 2 Abs. 3) Berücksichtigung der Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen oder örtlichen Besonderheiten

(Art. 3 Abs. 1) Bilden eines europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete aus den Arten des Anhangs I und den Habitaten des Anhangs II (Natura 2000) entsprechend der Ziele

EU-Vogelschutzrichtlinie

(Art. 1 Abs. 1) Schutz, Bewirtschaftung/Nutzung und Regulierung sämtlicher wildlebender und in der EU heimischer Vogelarten

Bundesnaturschutzgesetz:

(§ 1 Abs. 1 Nr. 1) Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze, dabei dauerhafte Sicherung biologischer Vielfalt; Schutz umfasst auch Pflege, Entwicklung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung von Natur und Landschaft

(Nr. 2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt gemäß jeweiligem Gefährdungsgrad insbesondere 1. Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und Ermöglichung von Austausch zwischen Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen, 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenwirken, 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung erhalten; bestimmte Landschaftsteile der natürlichen Dynamik überlassen

(§ 13) Vorrangig Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher; Kompensation nicht vermeidbarer erheblicher Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich, durch Ersatz in Geld
(versch.) Regelungen für Schutzgebiete diverser Art und zum Artenschutz

Landesnaturschutzgesetz Niedersachsen

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 konkretisiert einige Ziele des BNatSchG näher.

Wasserhaushaltsgesetz

(§ 1a WHG) Sicherung und Erhalt der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Vermeiden des Anfallens von Abwasser; Einleitung von Niederschlagswasser nur in dafür zugelassene Anlagen, soweit nicht zu verwerten, zu versickern oder in oberirdisches Gewässer abzuleiten

(§ 47 ff. WHG) Vermeiden von nachteiliger Veränderung mengenmäßigen / chemischen Zustands bei Bewirtschaftung von Grundwasser

Landeswassergesetz

Das LWG konkretisiert einige Ziele des WHG näher.

Bundesimmissionsschutzgesetz

(§ 1 Abs. 1 BImSchG) Gesetzeszweck ist Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern von schädlichen Umwelteinwirkungen

(§ 3 Abs. 2 BImSchG) Immissionen i. S. d. BImSchG sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen

(§ 3 Abs. 3 BImSchG) Emissionen i. S. d. BImSchG sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen

Ergänzend: verschiedene Pläne und Berichte des Landes zum Klimaschutz

2.2 Umweltbezogene Ziele aus Plänen und Programmen

2.2.1 Landesraumordnungsplan Niedersachsen 2017 (LROP)



Abbildung 1: Auszug zeichnerische Darstellung des LROP, Neubekanntmachung 2017 (Wittorf: siehe Pfeil)

Wittorf grenzt an die grün dargestellte Ilmenauuniederung. Diese ist im Plan dadurch ausgewiesen als Vorranggebiet für den Biotopverbund Natura 2000 (Schutzgebiet nach FFH-Richtlinie). Um den Zielen des LROP gerecht zu werden, soll eine Siedlungsausdehnung in diese Richtung vermieden werden. Vorliegender Bebauungsplan ermöglicht eine nachhaltige Nutzung der bereits baulich in Anspruch genommenen Flächen und tangiert insbesondere die Freiflächen in Richtung Ilmenau nicht. Der Plan verdeutlicht, dass eine bauliche Ausdehnung in Richtung Ilmenau nicht zulässig ist. Damit entspricht die Planung den Zielen der Landesplanung.

2.2.2 Regionalplan



Abbildung 2: Ausschnitt RROP 2003 Landkreis Lüneburg, F. d. 2. Ä. 2010 (Plangebiet lila Kreis)

Die breite blaue Linie am östlichen Rand des Kartenausschnitts stellt die Ilmenau dar, die orangene Linie bezeichnet die Lage des oben bereits erwähnten Vorranggebiets Natura 2000, das sich östlich der Ilmenau erstreckt. Die breite senkrechte grüne Schraffur nördlich

des Plangebiets steht für ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, die engere östlich von Wittorf für ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Die Linie aus grünen Kreisen definiert eine naturräumliche Einheit.

Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft deckt ein FFH-Gebiet ab (RL 92/43/EWG), Teil des europäischen Verbunds Natura 2000. Sie haben zum Ziel, bestimmte Arten und Lebensraumtypen zu schützen und zu entwickeln. Vorliegende Planung entspricht diesem Ziel, da der B-Plan eine weitere Ausdehnung in Richtung Ilmenau – z. B. durch Bebauung in zweiter Reihe – unterbindet. Es erfolgt lediglich eine Sicherung des baulichen Bestands.

2.2.3 Flächennutzungsplan

Abbildung 3: FNP SG Bardowick: x. Änderung

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bardowick wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert. Die Festsetzungen des B-Plans werden somit den Darstellungen des Flächennutzungsplans entsprechen.

2.2.4 Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan

Landschaftsrahmenplan

Geltender Landschaftsplan ist die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Lüneburg. Ausgewertet wurde die Basisversion vom 22.03.2017.

Relevante Inhalte des Zielkonzepts, Bereich Bauleitplanung, sind:

- Keine Ausweisung von Baugebieten (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) innerhalb der Kernflächen des Biotopverbundkonzepts sowie innerhalb geschützter und schutzwürdiger Gebiete (NSG- und LSG-würdige Gebiete).
- Förderung der siedlungsnahen Freiräume einschl. ihrer Entwicklungsräume.
- Keine großflächigen, flächenhaften Ausweisungen von Baugebieten innerhalb der größeren, zusammenhängenden unzerschnittenen, verkehrsarmen Landschaftsräumen.
- Vermeidung von Inanspruchnahmen klima- und bodenschutzrelevanter Flächen.
- Förderung der Strukturvielfalt, insbesondere in den gekennzeichneten Gebieten, durch Aufwertungen des Ortsrandes.

Den Zielen des Landschaftsrahmenplans wurde, soweit sie eine Planung im Bestand betreffen können, entsprochen.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Bardowick ist von 1995 und daher nicht auf dem aktuellsten Stand. Für die Planung relevante Ziele des Landschaftsplans sind

- Vermeiden einer Beeinträchtigung von wertvollen Landschaftsbereichen und –elementen, insbesondere auch Einzelbäumen und Baumreihen
- Vermeiden einer Zersiedlung und Zerschneidung von Landschaft,
- Minimieren der Versiegelung und Erhalt von Freiflächenfunktionen,
- Einbinden neu entstehender Baugebiete in die Landschaft und Schaffen von Freiflächen und Wiesen mit artenreichem Bewuchs sowie von naturnahen Gewässern,
- Erhalten historischer Ortsbilder,
- Extensivieren der Pflege öffentlicher Grünflächen.

In Bezug auf den Landschaftsplan wird auf Folgendes hingewiesen: Die Darstellungen des Landschaftsplans wurden 1:1 in den bislang geltenden Flächennutzungsplan übertragen, dass eine umfassende bauplanungsrechtliche Abwägung mit anderen Belangen oder eine Überprüfung auf Umsetzungschancen stattgefunden hat. Dies wird für den Geltungsbereich, soweit betroffen, im Zuge der parallel durchgeführten FNP-Änderung korrigiert, so dass auch vorliegender B-Plan von Darstellungen des Landschaftsplans abweichen kann.

2.3 Schutzgebiete, geschützte Biotoptypen, Flora und Fauna

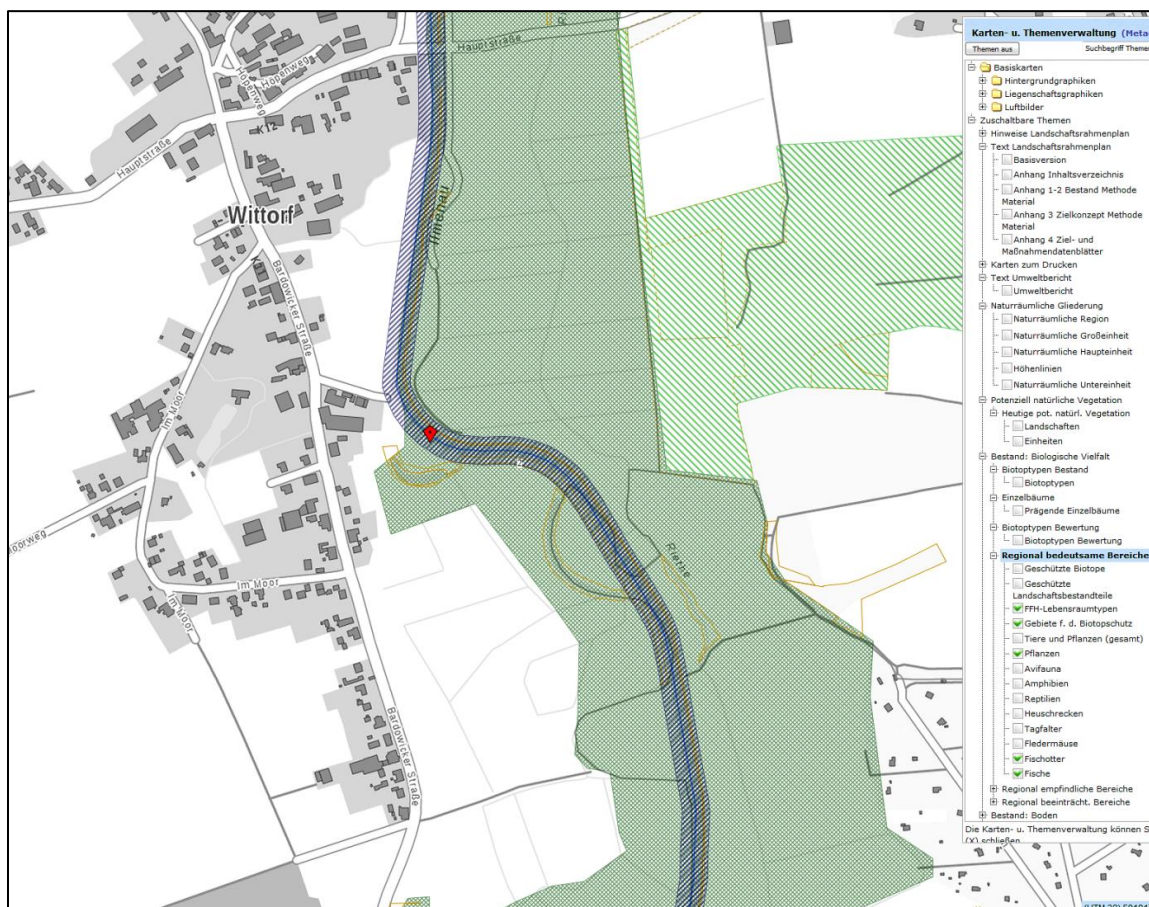


Abbildung 4: Screenshot zu Schutzgebieten und Lebensräumen (Quelle: TerraWeb des Landkreises Lüneburg, 01.05.2018)

Auf der obigen Abbildung sind dargestellt im Bereich der Ilmenau in Blau regional bedeutsame Lebensräume für Fische bzw. in den Uferbereichen für Fischotter. In Dunkelgrün ist das FFH-Gebiet Nr. 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“ als Teil des Natura 2000-Verbands abgebildet sowie weiter in Richtung Osten mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte als potenzielle Erweiterung des FFH-Gebiets. Ebenfalls für die weitere Entwicklung schlägt der LRP vor, das ÜSG westlich der Ilmenau als Auenbereich in ein Biotopverbundkonzept aufzunehmen.

Innerhalb des Plangebiets ist eine Faunadatenabfrage bei TerraWeb ohne Ergebnis: Es sind keine weiteren Schutzgebiete vorhanden (Biosphärenreservate, Vogelschutzgebiete, LSG/NSG/Naturparks, geschützten Biotope oder Landschaftsbestandteile) und keine gefährdeten Arten bekannt.

3 Ermittlung und Bewertung des Umweltzustands

3.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird v. a. unter gesundheitlichen/störungsbezogenen Aspekten betrachtet. Da keine Schadstoffbelastungen des Bodens oder Lärmprobleme bekannt sind, steht bei vorliegender Planung der geruchsbezogene Immissionsschutz im Vordergrund, hier insbesondere in Bezug auf ein Heranrücken von Landwirtschaftlichen Betrieben an schutzbedürftige Nutzungen.

Eine Untersuchung und Bewertung der Situation wird im Kapitel "Belange des Immissionsschutzes" in Teil I der Begründung vorgenommen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass auch künftig ein ausreichender Immissionsschutz für die menschliche Gesundheit gewährleistet ist. Es besteht kein Anlass zur Annahme erheblicher Beeinträchtigungen im Plangebiet.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzgebiete oder Naturdenkmäler befinden sich nicht im Plangebiet selbst. Unweit des Plangebiets verlaufen in östlicher Richtung ein FFH- und ein in diesem Bereich deckungsgleiches LSG.

Die allgemeinen Schutzzwecke des FFH-Gebiets sind Erhaltung/Entwicklung

- eines naturnahen Fließgewässersystems,
 - von naturnahen Stillgewässern,
 - von naturnahen Waldkomplexen,
 - von artenreichen Grünlandbeständen vorwiegend feuchter Standorte,
 - von Heiden und Wachholder sowie
- als Lebensräume charakteristischer Vogelarten.

Als Erhaltungsziele / besondere Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets werden in der Satzung genannt:

- Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Fließgewässerkomplexes aus Ilmenau, Nebenbächen und Gräben mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit herausragender Bedeutung als Lebensraum, insbesondere für wandernde Fische und Kleinfische sowie Fischotter und Bachmuschel auf Standorten mit hohem Grundwasserstand und zeitweiligen Überflutungen,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer mit naturnahen Uferstrukturen und Verlandungsbereichen und einer artenreichen Wasservegetation,
- Schutz und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie bodensauren Eichenmischwäldern an den Talrändern,
- Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände vorwiegend feuchter Standorte,
- Erhaltung und Entwicklung von Heiden und Wacholderbeständen,
- Erhaltung und Entwicklung als Lebensräume charakteristischer, z. T. streng geschützter Vogelarten (z.B. Weißstorch).

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke durch den Bebauungsplan zu erwarten, nicht zuletzt, weil keine Ausdehnung der Bebauung über den Bestand hinaus in Richtung Osten vorgesehen ist. Eine Veränderung der Auswirkungen des Siedlungsbestands auf den östlichen Ortsrand oder über diesen hinaus ist nicht anzunehmen.

3.2.1 Pflanzen und biologische Vielfalt / Biotoptypen

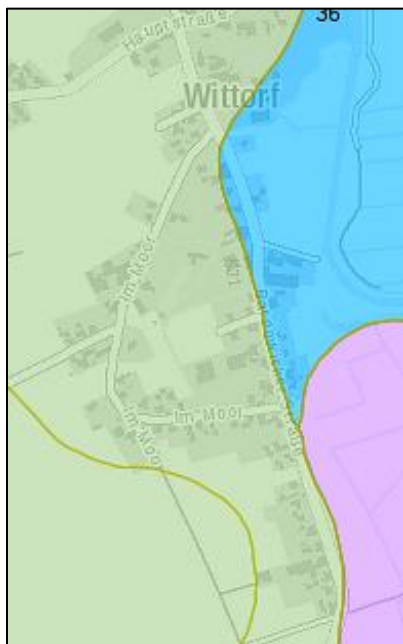


Abbildung 5: Screenshot zur Verteilung der natürlichen potenziellen Vegetation (Quelle: TerraWeb des Landkreises Lüneburg, 01.05.2018)

Die natürliche potenzielle Vegetation ist laut Landschaftsplan für den Geltungsbereich und seine unmittelbare Umgebung dreigeteilt. Zu sehen ist auf obiger Abbildung für den westlichen Bereich Buchenwald basenarmer Standorte (Landschaft) bzw. östlich der gelb-

grünen Linie Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes (Einheit), während dieser westlich der grüne Linie bereits in Flattergras-Buchenwald übergeht. Die blaue Einfärbung steht für einen Stieleichen-Auwaldkomplex (Eichen-, Erlen- und Buchenmischwälder) bzw. außerhalb des Überflutungsbereiches auch Eichen- und Buchen(misch)wälder basenarmer Standorte (Landschaft) mit der Einheit Stieleichen-Auwaldkomplex sowie außerhalb des Überflutungsbereiches der Fließgewässer feuchter Drahtschmielen- bzw. Hainsimsen- und Flattergras-Buchenwald im Übergang zum Birken-Eichenwald. Rosa bezeichnet Bruch- und sonstige Feuchtwälder der Niedermoore (Landschaft) mit der Einheit feuchter Birken-Eichenwald des Tieflandes im Übergang zu Bruch- und Auwäldern der Niedermoore.

Die Erfassung der Biotoptypen und Nutzungstypen erfolgte durch mehrere Begehungen, zuletzt im August 2017 sowie auf der Grundlage von Luftbildern (Google Earth Pro 2009/2018). Die zeichnerische Kartierung (nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG) ist Bestandteil dieses Umweltberichts bzw. der Eingriffsbeurteilung. Sie enthält auch die Bewertung der Biotoptypen als Zusatz zum jeweiligen Biotoptypenschlüssel.

Die Kartierung der Biotoptypen und deren Bewertung erfolgen nach Drachenfels (Drachenfels: Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen). Die Wertstufen werden demnach wie folgt definiert:

V = von besonderer Bedeutung	gute Ausprägungen der meisten naturnahen und halbnatürlichen Biotoptypen; mehrheitlich als FFH-Lebensraumtypen u./o. als gesetzlich geschützte Biotoptypen; häufig zugleich große Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Arten
IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	struktur- und artenärmere Ausprägungen von Biotoptypen der Wertstufe V, mäßig artenreiches Dauergrünland, verschiedene standortgemäße Gehölzbiotope des Offenlandes
III = von allgemeiner Bedeutung	stärker durch Land- oder Forstwirtschaft geprägte Biotope, extensiv genutzte Biotope auf anthropogen erheblich veränderten Standorten, diverse junge Sukzessionsstadien
II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung	stark anthropogen geprägte Biotope, die noch eine gewisse Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tiere/Pflanzen aufweisen, z. B. extensives Dauergrünland
I = von geringer Bedeutung	sehr intensiv genutzte, artenarme Biotope (z. B. mit Herbiziden behandelte Ackerflächen ohne Begleitflora) sowie die meisten Grünanlagen und bebauten Bereiche

Eine besondere Ausprägung in Bezug auf den Wert als Lebensraum oder Raumwirksamkeit eines Landschaftselements kann eine Aufwertung in die nächsthöhere Wertstufe mit sich bringen (+ als Bestandteil des Codes). Mangelnde Vitalität oder eine schlechte Ausprägung beispielsweise können zu einer Abwertung führen (-). Allgemeine Kriterien für die Einstufung in eine bestimmte Wertstufe sind Grad der Naturnähe, standörtliche Faktoren, die Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, die Repräsentanz von Pflanzengesellschaften und Strukturen, die für einen Naturraum oder einen regionalen Bereich charakteristisch sind, die Seltenheit sowie Alter bzw. Ersetzbarkeit.

Für die Erfassung der Biotoptypen wurden keine Privatgrundstücke betreten, da es sich im Wesentlichen um eine bereits nach § 34 BauGB bebaubare Fläche handelt, für die keine Eingriffe zu ermitteln sind. Hier wurden die von der Straße einsehbaren Bereiche aufgenommen, der Rest wurde nach Luftbildern ausgewertet (Google Maps, Google Maps Pro).

Bei den Biotoptypen im Untersuchungsgebiet handelt es sich überwiegend um Biotope der Wertstufe I, da die Planung im Wesentlichen bereits baulich genutzte Bereiche erfasst (TF) und sich die privaten Freiflächen meist als Ziergärten (PHZ) darstellen. Eingestreut sind kleinere anderweitige, ebenfalls intensive Nutzungen wie Ackerbau (AS/AZ) oder Offenböden (DOZ), die als Lagerflächen oder Paddocks genutzt werden. In der Mitte des Plangebiets befindet sich eine größere Grünlandfläche, die allerdings relativ artenarm ist und ebenfalls intensiv genutzt wird, mit und ohne Beweidung (GW). Auf dieser unbebauten Fläche inmitten des Plangebiets finden relativ dynamisch wechselnde Nutzungen statt, wie im Laufe der Jahre beobachtet werden konnte (Grünland, Ackerbau, Gemüsebeete, Paddocks, Lagerflächen). Die Fläche ist darüber hinaus von naturfernen Gräben durchzogen (FGZ), die abschnittsweise von heimischen und standortgerechten Großgehölzen verschiedenen Alters begleitet werden. Bemerkenswert ist hier v. a. ein Kopfweidenbestand am Moorweg, an dessen Nordseite ein Neubau entsteht (2017), der sehr dicht heranrückt. Im Norden liegt zwischen den beschriebenen unbebauten, zentralen Fläche und dem Moorweg ein waldartig bewachsenes Privatgrundstück (PZR) mit einer in Richtung Freifläche aus der üblichen Bauflucht verspringenden Bebauung (Privathaus). In dem waldartigen Bewuchs liegt ein rechteckiges Becken (ehemaliges Schwimmbecken?). Hervorzuheben ist der reiche Bestand an alten Straßenbäumen, die über Festsetzungen des Bebauungsplans erhalten werden sollen.

Für die kleineren baulichen Abrundungen werden Ackerflächen (AZ/AS), eine intensiv genutzte, zeitweise beweidete Grünlandfläche (GWw/DOZ) sowie eine bereits landwirtschaftlich bebaute Fläche (TF) genutzt. Die erstgenannten können dem Innenbereich zugeordnet werden, die landwirtschaftlich bebaute Fläche ist trotz ihrer Bebauung dem Außenbereich zuzurechnen. Die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft werden in der Eingriffsbeurteilung ermittelt.

Die Biotoptypen, die im TerraWeb ausgewiesen werden, decken sich überwiegend mit den ermittelten. Abweichungen können jedoch durch einen abweichenden Kartierungszeitpunkt oder eine leicht abweichende Einschätzung der Zuordnung ergeben. Relevant für die Eingriffsbeurteilung sind folgende Abweichungen: Das GI (II) im Norden des Plangebiets an der Hauptstraße ist mittlerweile ein Acker (AS/AZ I). Südlich davon an der Westseite der Bardowicker Straße stehen auf der als GI eingestuften Fläche Rinder. Zum Teil ist die Bodennarbe offen (GW/DOZ I). Die Fläche HX ist mittlerweile Teil eines Ziergartens, der zu einem im Anschluss nördlich an die Fläche entstandenen Neubau gehört.



**Abbildung 6: Biototypen nach Terraweb Landkreis Lüneburg (Screenshot 30.04.2018
http://geo.lklg.net/terraweb_openlayers/login-ol.htm?login=lrp&mobil=false&size=mittel&mapWidth=1862&mapHeight=608)**

Es liegen keine Bestandsaufnahmen von Tierartengruppen vor. Die im Elbstromtal gelegene Ilmenaaniederung ist jedoch ein wertvoller avifaunistischer Lebensraum. Sie dient Zugvögeln als Leitlinie und ist Rückzugsraum auch für Gastvogelarten.

Das Artenspektrum im Plangebiet selbst setzt sich, soweit erkennbar und bekannt, aus ungefährdeten und regional verbreiteten Arten zusammen, die typisch für ländlich geprägte Siedlungen und den Übergangsbereich vom Siedlungsraum zur freien Landschaft sind. Hierzu zählen Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse, Brutvögel der Gebüsche sowie viele Insekten- und Spinnenarten.

3.2.2 Artenschutz

Anhand der vorherrschenden Biotoptypenausstattung können Rückschlüsse auf das faunistische Arteninventar, das im Untersuchungsgebiet zu erwarten ist, gezogen werden. Dies gilt auch im Hinblick auf potenzielle Vorkommen streng geschützter Arten im Sinne der §§ 7 und 44 BNatSchG. Es wurde des Weiteren eine Auswertung bereits vorhandener Daten mit Artenschutzbezug vorgenommen (TerraWeb des Landkreises Lüneburg und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans), allerdings ohne Hinweise auf ein Vorkommen geschützter Arten zu finden. Im TerraWeb des Landkreises sind im Bereich des Plangebiets weder Fledermausquartiere noch Amphibienwanderwege verzeichnet. Es sind keine Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet bekannt. Auch konnten bei den Begehungen keine geschützten Arten (Pflanzen und Tiere) festgestellt werden.

Einerseits reduzieren die intensive Nutzung im Plangebiet sowie der Einsatz von Düngemitteln die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens geschützter Arten. Andererseits ist auch nicht auszuschließen, dass das Plangebiet als Teillebensraum von Fledermäusen genutzt wird. Selbst streng geschützte Amphibienarten könnten wegen der Gewässer im Plangebiet und der Nähe zur Ilmenau zumindest zeitweise vorkommen. In den Gehölzen und Bäumen können auch geschützte Singvogelarten Nist- und Rückzugsmöglichkeiten finden und sich dort zur Nahrungssuche aufhalten. Auch Kleinsäuger wie Igel (besonders geschützt) und Mäuse (einige Arten besonders geschützt) nutzen gerne Gehölze und verfilzte Kraut- und Staudenfluren als Nahrungs- und Winterquartier. Das Vorkommen geschützter Arten von Wirbellosen kann ebenfalls nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.3 Schutzgut Boden

Der NIBIS ordnet das Plangebiet der Bodenlandschaft der Talsandgebiete zu, zur Ilmenau hin dem Verbreitungsgebiet der Talsedimente. Bodentyp ist in den tieferen Bereichen der Talsandniederung Gleye aus Talsanden, auf flachen Erhebungen Gley-Podsole aus Flugsanden über Talsanden; z.T. Pseudogleye aus Talsanden über Geschiebelehm.

Laut Bodenkarte TerraWeb ist der Boden schwach feucht. Es gibt keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein regional oder landesweit bedeutsamer Bodenverhältnisse oder für Rohstoffe im Boden.

Hinsichtlich der Erosionsgefahr widersprechen sich die Aussagen des TerraWebs und des NIBIS Kartenservers. Letzterer sieht im Bereich des obigen Kartenausschnitts nur eine sehr geringe Erosionsgefahr durch Wasser oder Wind. Die Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung wird hoch eingeschätzt. Es ist keine Schadstoffproblematik bekannt und keine Altlastenverdachtsfläche ausgewiesen. (Quelle TerraWeb Landkreis Lüneburg, NIBIS Kartenserver 14.05.2018)

Da die Planung im Siedlungsgebiet erfolgt, ist bereits eine hohe Versiegelung des Bodens vorhanden. Gegenüber der nach § 34 BauGB möglichen Versiegelung ist mit Ausnahme von kleinflächigen Siedlungsabrundungen keine zusätzliche Versiegelung möglich, die Möglichkeiten werden gegenüber der bislang herrschenden bauplanungsrechtlichen Situation reduziert. Es ist nicht mit einer deutlichen Zunahme der Bodenversiegelung zu rechnen.

Teilfläche	Wertgebende Merkmale	Wertstufe
PZR, Gehölzflächen, Fließgewässer	schwach überprägter Naturboden	von besonderer Bedeutung
Grünland, teils mit Offenboden, häufig beweidet	anthropogen entwickelter Boden mit intensiver Nutzung und Veränderungen des Bodenprofils	von allgemeiner bis besonderer Bedeutung
Acker	durch Veränderung des Bodenprofils und intensive Nutzung anthropogen entwickelter Boden, Gefahr von Schadstoffeintrag	von allgemeiner Bedeutung
Gärten/Grünanlagen	durch Veränderung des Bodenprofils und intensive Nutzung anthropogen entwickelter Boden, Gefahr von Schadstoffeintrag	von allgemeiner Bedeutung
Verkehrs- und sonstige befestigte Flächen	keine (Totalverlust von Bodengefüge und Bodenfunktionen durch Versiegelung oder sonst. Befestigung)	von geringer Bedeutung

3.4 Schutzgut Wasser

3.4.1 Oberflächengewässer

Größtes Oberflächengewässer in der näheren Umgebung des Plangebiets ist die Ilmenau, ausgewiesen als Bundeswasserstraße, im LRP hingegen verzeichnet als naturfernes Fließgewässer. Für FFH-Einstufung hingegen wurde sie gemeldet als „überwiegend naturnaher Fluss mit zahlreichen Nebenbächen, Feuchtwaldkomplexen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern u.a. sowie außerdem Grünland, Hochstaudenfluren, Quellmooren und Sandheiden“. Auswirkungen auf die Ilmenau und ihre Begleitflächen sind aufgrund der Planungen nicht zu erwarten.

Umgekehrt kann die Ilmenau Auswirkungen auf das Plangebiet des Bebauungsplans haben, da in den Geltungsbereich vereinzelt Ausläufer des Ilmenau-Überschwemmungsgebiets fallen. Neue Bebauung ist hier jedoch nicht geplant. Der LRP benennt in diesem Zusammenhang das östlich an das Plangebiet angrenzende Grünland und einen Mooracker östlich der Bardowicker Straße als Überschwemmungsbereich mit Stoffeintragsrisiko, einhergehend mit einer Erosionsgefahr bei Hochwasserabflüssen wegen unzureichender Pflanzenbedeckung.

Im Plangebiet befinden sich einige (Entwässerungs-)Gräben, die abschnittsweise vegetationsarm und naturfern sind, die aber auch über wertvollere Bereiche mit einem Bewuchs aus Gehölzen verfügen. Sie können als Teil des gewässerbezogenen Biotopkomplexes der Ilmenaaniederung betrachtet werden.

Teilfläche	Wertgebende Merkmale	Wertstufe
Graben, naturferner Ausbauzustand	künstliches Profil mit gleichbleibender Uferneigung, vegetationsarm oder intensiv gepflegtem Grasbewuchs	von allgemeiner Bedeutung
Graben, naturnah	Bewuchs mit Röhrichtern, Sträuchern und/oder Bäumen	von besonderer Bedeutung

3.4.2 Grundwasser

Die Grundwasseroberfläche wird mit > 5 – 7,5 m über NN angegeben (NIBIS). Laut NIBIS Kartenserver liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei lediglich 0 – 50 mm/a mit Ausnahme einer kleineren Fläche um das nördliche Ende der Straße „Im Moor“, für das 101-150 mm/a angegeben werden. Das TerraWeb stuft für etwa die Hälfte der Fläche des Plangebiets die Grundwasserneubildungsrate hoch ein (151 – 200 mm/a) bei zugleich hohem Schutzpotenzial der Deckschichten – NIBIS hingegen nennt das Schutzpotenzial gering, was angesichts der sandigen Böden und des hoch anstehenden Grundwassers plausibel erscheint. Hierbei verfügt der Boden über kein hohes Wasserspeichervermögen. Im Bereich des Plangebiets oder seiner unmittelbaren Umgebung gibt es keine Trinkwassergewinnung.

Als grundwasserabsenkungsempfindliches Biotop weist das TerraWeb mit LRP lediglich das Becken aus, das auf dem waldartig bewachsenen Grundstück an der Westseite des Moorwegs liegt. Darüber hinaus werden als grundwasserabsenkungsempfindlich auch die auf der zentral gelegenen Freifläche verlaufenden Gräben eingestuft. Die Festsetzungen des Bebauungsplans haben weder Auswirkungen auf diese Bereiche, noch auf den Grundwasserspiegel.

Durch die bereits vorhandene Versiegelung im Plangebiet liegt in den für eine Bebauung vorgesehenen Bereichen bereits eine beeinträchtigte Grundwassersituation vor. Das hoch anstehende Grundwasser lässt nur eine flächenhafte Versickerung zu. Sickerschächte dürfen nicht angelegt werden.

Teilfläche	Wertgebende Merkmale	Wertstufe
nicht befestigte Flächen	beeinträchtigte Grundwassersituation (mittleres Stoffeintragsrisiko durch Düngung und sonstige Nutzungen bei geringer Schutzfunktion der Deckschichten, evtl. Grundwasserabsenkungsgefahr wegen hoher Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens)	von allgemeiner Bedeutung
Verkehrs- und sonstige befestigte Flächen	keine	von geringer Bedeutung

3.5 Schutzgut Luft/Klima

Durch die Nähe von Nord- und Ostsee ist das Klima feucht-temperiert und im Übergang zwischen kontinental und ozeanisch. Vorherrschende Windrichtung ist West. Die jährliche Niederschlagsmenge wird von NIBIS mit 659 mm angegeben, die mittlere Jahrestemperatur des 30-jährigen Referenzzeitraums liegt bei 9°C mit einer unauffälligen mittleren Verdunstung von 550 mm/a. Inzwischen gibt es Anhaltspunkte für einen Wechsel des Klimas zu milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Dementsprechend liegt ein bioklimatisch ein mittleres Reizklima mit erhöhtem Nasskälterisiko und seltenen Wärmebelastungen vor.

Kleinklimatisch dominiert aufgrund der hohen Durchgrünung und der Siedlungsausformung – fast jedes Haus liegt am Ortsrand – das Freilandklima der umgebenden Flächen. Lokal und zeitweise können Luftschadstoffe aufgrund intensiver ackerbaulicher Nutzungen auftreten (Ammoniak, Spritzmittel etc.).

Die Planung ermöglicht (weiterhin) die Nutzung regenerativer Energien und enthält Festsetzungen zur Begrünung. Es erfolgt kein Eingriff in bedeutsame klimatische und lufthygienische Austausch- und Regenerationsflächen wie Feuchtgebiete oder Waldflächen oder Frischluftschneisen. Möglichkeiten des Klimaschutzes und der Verbesserung der Lufthygiene werden im Rahmen dieser Planung nicht eingeschränkt.

Teilfläche	Wertgebende Merkmale	Wertstufe
Plangebiet	wenig beeinträchtigte klimatische Situation	von allgemeiner Bedeutung

3.6 Schutzgut Landschaftsbild/Erholung

Das Plangebiet liegt zwischen zwei Landschaftsbildeinheiten. Westlich des Plangebiets erstreckt sich die weitläufige Marschlandschaft auf flachem Relief westlich der Ilmenau und nördlich des Fleckens Bardowick. Sie wird geprägt von ackerbaulicher Nutzung und ist wenig strukturiert. Teilweise auf die südlich des Plangebiets liegende Biogasanlage zurückzuführen ist der hohe Anteil von Maisanbau. Diese Landschaftsbildeinheit ist mit kleineren Ausnahmen wenig wertvoll, daher kaum empfindlich und stark zerschnitten. Der Ortsrand ist zur westlichen Landschaft hin im nördlichen Abschnitt eher mangelhaft, was auf das Fehlen größerer Abschnitte intakter dorftypischer Ortsränder und auf uneinheitliche und überformte Baustile der Wohnhäuser zurückzuführen ist. Im südlichen Abschnitt allerdings, also entlang der Bebauung an der Bardowicker Straße, finden sich noch typisch dörfliche Ortsränder mit Nutzgärten, Tierhaltung oder kleinbäuerlicher Landwirtschaft.

Östlich des Plangebiets liegt die großflächige Niederungslandschaft der Ilmenau. Sie ist von Grünland geprägt und durch zahlreiche Baum- und Gehölz-, an Gewässern auch Schilfbestände gegliedert, sie ist vielfältig und strukturreich. Damit ist sie zugleich wertvoll und empfindlich. Bislang ist dieser Landschaftsteil vergleichsweise störungsarm, unzerschnitten und verkehrsarm. Der Ortsrand ist in dieser Richtung heterogen ausgebildet, aber ohne auffallend störende Elemente. Im südlichen Abschnitt wird dem Ortsrand eine ansprechende Birkenreihe vorgelagert.

Prägende Landschaftsbildelemente befinden sich mit Ausnahme der Ilmenau weder im, noch in dessen unmittelbarer Umgebung.

Entlang der Bardowicker Straße verbindet ein regional bedeutsamer Radweg Wittorf mit Bardowick, der von der erwähnten einseitigen Birkenallee begleitet wird.

Teilfläche	Wertgebende Merkmale	Wertstufe
westlicher Ortsrand	verstädterte Freiflächengestaltung und Bebauung entlang des Ortsrandes, ausgeräumtes, ungegliedertes Landschaftsbild	von geringer Bedeutung
östlicher Ortsrand	wenig störender Ortsrand im Übergang zu hochwertigem Landschaftsbild	von hoher Bedeutung

3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter (Bau- oder Bodendenkmäler etc.) und sonstige Sachgüter (natürliche Ressourcen/Rohstoffe) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

4 Umweltauswirkungen der Planung

Folgende Wirkfaktoren sind zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen

- Vorübergehende Beeinträchtigung / Zerstörung von Böden durch Abgrabungen und Aufschüttungen, Versiegelung, Bodenverdichtung
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustellenbetrieb und Baustelleneinrichtung sowie Lärm-, Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen während der Bauphase
- Möglicherweise vorübergehende Grundwasserabsenkungen durch den Baubetrieb

Die baubedingten Umweltauswirkungen treten nur vorübergehend auf und können hier vernachlässigt werden.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Überbauung/Umgestaltung
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung, evtl. Grundwasserabsenkung

Betriebsbedingte Wirkungen

- Durch bauliche Nutzung verursachte Unruhe (Bewegungen, Lärm, Licht, menschliche Nähe/Gerüche)

4.1 Prognose des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung

Nachfolgend beschränkt sich die Darstellung im Wesentlichen auf die Beeinträchtigungen, die mit mittlerer bis hoher Wahrscheinlichkeit erheblich sein können. Diese werden aufbauend auf der vorangehenden Ermittlung und Bewertung des Umweltzustands ermittelt.

4.1.1 Schutzgut Mensch

Auswirkungen:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch betreffen im Wesentlichen das Thema Immissionsschutz, da in Teilen des Plangebiets eine Gemengelage Landwirtschaft – Wohnen vorliegt oder aber landwirtschaftsnahe Nutzungen erfolgen.

Im Mittelpunkt steht hier zunächst die Frage, ob gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen durch Festsetzungen des Bebauungsplans gefährdet sind. Der Bebauungsplan setzt sich damit intensiv seinem Kap. „Belange des Immissionsschutzes“ auseinander und kommt zu folgendem Schluss: Beim Status Quo kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Immissionsschutzes den rechtlichen Anforderungen gemäß beachtet wurden, da die baulichen Anlagen alle nach § 34 BauGB, einzelne möglicherweise nach § 35 BauGB, genehmigt wurden. Der Bebauungsplan sieht von detaillierten Immissionsschutz-Festsetzungen ab. Dies ist dem Ziel geschuldet, die Landwirtschaft als einen Teil des Dorfes erhalten zu wollen. Hierzu müssen den Landwirten angesichts der Marktanforderungen maximale Handlungsspielräume gewährt werden, da sie sonst mittelfristig in ihrer Existenz gefährdet sind. Im Vorhinein sind jedoch weder die Veränderungen der Marktanforderungen vorherzusehen, noch können à priori die (bezahlbaren) technischen Entwicklungen insbesondere der Stalltechnik abgeschätzt werden. Um jeweils eine optimale Lösung zu ermöglichen, verlagert der Bebauungsplan individuell angemessene immissionsschutzbezogene Auflagen auf die Baugenehmigungsebene.

Im Bebauungsplan wird potenziellen Immissionskonflikten durch eine Gliederung der Nutzungen begegnet, die nach Gesichtspunkten der Emissionsträchtigkeit und Immissionsempfindlichkeit vorgenommen wird. Da nahezu das komplette Plangebiet durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt ist, werden die nach BauNVO in einem Dorfgebiet zulässigen Nutzungen entsprechend abgestaffelt. Wo dies möglich ist, bleiben landwirtschaftliche Nutzungen, Tierhaltung und Nutzgärten in den rückwärtigen Grundstücksteilen zulässig, während sich die Wohnnutzungen entlang der Erschließung konzentrieren. Es entstehen drei unterschiedliche Arten von Dorfgebieten.

Da die Art der baulichen Nutzung im überwiegenden Teil als Dorfgebiet festgesetzt ist, sind hier höhere Emissionen hinzunehmen als dies in einem Wohngebiet der Fall wäre. Auch ist in vielen Bereichen eine Vorbelastung einzustellen.

Insgesamt liegen keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans vor.

Prognose

Die Einstufung der Baugebiete und dem damit verbundenen Schutzstatus entspricht der bisherigen Rechtslage. Es entsteht durch den Plan also keinesfalls eine Verschlechterung des Immissionsschutzes. Durch die Sortierung der Nutzungen, insbesondere die Konzentration von Wohnnutzungen auf die straßenbegleitenden Bereiche wird dem Entstehen von Immissionskonflikten in vielen Bereichen vorgebeugt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch ist nicht anzunehmen.

Nicht-Umsetzung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung birgt die Gefahr von künftigen Immissionskonflikten durch an landwirtschaftliche Betriebe heranrückende Wohnbebauung. Zusätzlich gäbe es Probleme mit ungeordneter städtebaulicher Entwicklung – Bebauung in zweiter oder dritter Reihe, möglicherweise eine Ausdehnung der Bebauung mit Nebengebäuden in den Außenbereich hinein. Schließlich wäre es nicht möglich, das stellenweise noch ablesbare historische dörfliche Erscheinungsbild von Wittorf zu bewahren.

4.1.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Auswirkungen

Ein Bau neuer Verkehrswege ist nicht geplant. Der weitaus überwiegende Teil des Plangebiets ist bereits baulich genutzt und damit nach § 34 BauGB bebaubar; die baulichen Möglichkeiten insbesondere für die Errichtung neuer Wohngebiete reduzieren sich dem gegenüber durch den Bebauungsplan.

Eine Ausnahme hiervon bilden mehrere kleinere Abrundungsflächen, die vorher nicht bebaubar waren. Entsprechend der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ von Breuer ist der Verlust von Biotoptypen der Wertstufen III – V eine erhebliche Beeinträchtigung und daher kompensationspflichtig. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans kann ein Biotop der Wertstufe III auf insgesamt 2 x 4 lfm unterbrochen werden.

Die übrigen wertvollen Biotope werden über Festsetzungen in ihrem Bestand gesichert und bleiben damit als Lebensräume erhalten.

Durch bauliche Maßnahmen können Tierlebensräume von allgemeiner oder geringer Bedeutung verloren gehen, die unter der Erheblichkeitsschwelle liegen. Da Ausweichflächen in der Umgebung zur Verfügung stehen, ist diese Beeinträchtigung nicht kompensationspflichtig, sofern Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden.

Vorkommen von geschützten Arten wurden nicht festgestellt, Informationen, die Hinweise auf ein Vorkommen liefern, sind nicht bekannt.

Prognose

Eine Missachtung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) wäre auch im Falle des Auftretens geschützter Tierarten nicht festzustellen, denn eine unmittelbare Tötungsgefahr ist nicht zu erkennen – diese bestünde, wenn Quartiere oder

genutzte Nester zerstört würden. Hiervon ist bei vorliegender Planung nicht auszugehen, da über das zu kompensierende Biotop hinaus keine Eingriffe in Gehölze geplant sind. Die älteren Großbäume bzw. Gehölzgruppen sind zum Erhalt festgesetzt. Ein Eingriff in die Grabenstruktur ist unwahrscheinlich, da er zu einer stärkeren Vernässung der Fläche führen würde.

Generell wird darauf hingewiesen, dass die Betroffenheit von Vogelnestern während der Brut durch geeignete Maßnahmen, insbesondere die Wahl des Rodungszeitpunktes außerhalb der Brutzeit, verhindert werden kann.

Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften werden durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Nicht-Umsetzung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung würde einerseits einen Wegfall der zu kompensierenden Eingriffe zur Folge haben (die jedoch kaum Gewicht haben), andererseits könnten wertvolle Biotope wie Großbäume und Gehölze nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Eine Baumschutzsatzung wäre politisch voraussichtlich nicht durchsetzbar. Des Weiteren wäre eine Ausdehnung der Bebauung in Richtung freie Landschaft durch eine Errichtung von Wohngebäuden oder auch Nebengebäuden auf den rückwärtigen Grundstücksflächen zu befürchten bzw. es wäre in Anbetracht des hohen Entwicklungsdrucks mit einer ungeordneten baulichen Entwicklung zu rechnen.

4.1.3 Schutzgut Boden

Auswirkungen

Das im Bebauungsplan zugelassene Maß der baulichen Nutzung, das die Versiegelung des Bodens einschränkt, stellt gegenüber der bisherigen Rechtslage keine wesentliche Veränderung dar. Es besteht im gesamten Plangebiet eine erhebliche Vorbelastung mit Blick auf die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Bebauung und sonstige intensive Nutzung. Der Boden kann weder seine Funktionen als Lebensraum für heimische Pflanzen und für Tiere wahrnehmen, noch seiner Puffer- und Speicherfunktion in vollumfänglichem Maße nachkommen.

Nach den Berechnungen in der Eingriffsermittlung, die den Innenbereich i. S. des Baugesetzbuchs vom Außenbereich abgrenzen muss, ergibt sich eine zusätzlich mögliche Versiegelung von 310 m². Eine Versiegelung des Bodens stellt regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts dar. Die Berechnung der Kompensationsfläche für das Schutzgut Boden erfolgt mit dem Faktor 0,5; der Kompensationsbedarf beträgt somit 160 m². Dies ist zusätzlich zum Biotopverlust auszugleichen.

Prognose

Die Ausgleichsmaßnahmen sollen nicht nur die Bodenfunktionen an anderer Stelle verbessern, sondern sollen auch zur Aufwertung von Lebensräumen beitragen im Hinblick auf Biodiversität und Artenschutz.

Eingriffe in das Schutzgut Boden werden durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Nicht-Durchführung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hätte eine Vermeidung der genannten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zur Folge. Der Boden würde voraussichtlich weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt und wäre auch damit weiterhin beeinträchtigt. Die weitere bauliche Entwicklung des Ortes könnte nicht gezielt gesteuert werden und würde dem hohen Entwicklungsdruck folgen.

4.1.4 Schutzgut Wasser

Auswirkungen

Oberirdische Gewässer werden durch die Festsetzungen nicht beeinträchtigt.

Das Plangebiet ist bereits baulich genutzt und damit vorbelastet. Gegenüber der bisherigen Situation ist nicht mit einer Zunahme der Bautätigkeit zu rechnen. Durch die Überbauung und Befestigung offener Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser. Die Grundwasserneubildungsrate kann sich verringern. Durch eine weitgehende Versickerung des Niederschlagswassers kann die Beeinträchtigung auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Diese muss aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers flächig erfolgen.

Durch die Planung ist das Schutzgut Wasser nicht betroffen, etwaige Beeinträchtigungen liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Prognose

Die Gesamtsituation bleibt unverändert.

Nicht-Durchführung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hätte keine maßgeblichen Folgen für das Schutzgut Wasser.

4.1.5 Schutzgut Klima/Luft

Auswirkungen

Durch die Planung ist das Schutzgut Wasser nicht betroffen, etwaige Beeinträchtigungen liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Prognose

Die Gesamtsituation bleibt unverändert.

Nicht-Durchführung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hätte keine maßgeblichen Folgen für den Schutz des Klimas und der Luftqualität.

4.1.6 Schutzgut Landschaftsbild/Siedlungsbild und Erholung

Auswirkungen

Durch die Planung ist das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung nicht betroffen, etwaige Beeinträchtigungen liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Ortsbild wird von den Festsetzungen profitieren und sich positiv entwickeln.

Prognose

Die Gesamtsituation bleibt unverändert.

Nicht-Durchführung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hätte keine maßgeblichen Folgen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung. Das Ortsbild würde zunehmend stark überprägt durch unangepasste Bauformen, Fassaden und Vorgärten.

4.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auswirkungen

Negative Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Prognose

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Kultur- und Sachgüter ist nicht zu erwarten.

Nicht-Durchführung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hätte keine Folgen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

4.2 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie Schutzgebiete

Für das Gebiet sind mit der Umsetzung des Bebauungsplans Auswirkungen in folgendem Umfang und folgender Erheblichkeit zu erwarten.

SCHUTZGUT	Auswirkungen		Bemerkungen
	nicht erheblich	erheblich	
Mensch	x		
Arten/Lebensgemeinschaften		x	
Boden		x	
Wasser	x		
Luft/Klima	x		
Landschaft/Erholung	x		
Kultur-/Sachgüter	x		
SCHUTZGEBIETE	Auswirkungen		
	ja/nein	erheblich	
FFH-/Vogelschutzgebiete	nein		
Naturschutzgebiete	nein		
Naturdenkmale	nein		
Landschaftsschutzgebiete	nein		
Geschützte Landschaftsbestandteile	nein		
Geschützte Biotope	nein		
Überschwemmungsgebiete	nein		
Wasserschutzgebiete	nein		
Gebiet m. Überschreitung gesetzl. Umweltqualitätsnormen	nein		

4.3 Wechselwirkungen

Zwischen den nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgütern bestehen unterschiedliche und zahlreiche komplexe Wechselwirkungen. Diese können auch aus Verlagerungseffekten entstehen.

Durch die Planung verändert sich das Landschafts- und Siedlungsbild im Nahbereich, und es werden angrenzend vorhandene Biotopstrukturen beeinträchtigt. Dies hat wiederum einen Verlust und eine Veränderung des Angebots an Tierlebensräumen zur Folge. Gleiches gilt für die gewachsen Böden und den Wasserhaushalt.

Mit Ausnahme der allgemein zutreffenden Wechselbeziehungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes gibt es im Untersuchungsgebiet keine Besonderheiten.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

5.1 Rechtliche, methodische und fachliche Planungsgrundlagen

Gemäß § 1 (6) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. Weiterhin sind nach § 1a (3) BauGB in der Abwägung die Vermeidung und der Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild bzw. den Naturhaushalt zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist dabei nach § 1 a (3) Satz 5 BauGB nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Methodische Grundlage ist der Leitfaden „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ von Wilhelm Breuer, herausgegeben vom NLWKN, 6. Auflage vom Mai 2008. Für die Kompensation gelten folgende Grundsätze:

- **Biotope der Wertstufen I und II (geringe bis allgemeine Bedeutung):** Keine Kompensation erforderlich.
Biotope der Wertstufen III bis V (allgemeine bis besondere Bedeutung): Bei mittelfristiger Wiederherstellbarkeit Entwicklung in gleicher Flächengröße und möglichst gleicher Ausprägung auf geringwertigen Flächen. Bei erschwerter Wiederherstellbarkeit (25 bis 150 Jahre) Ausgleich in doppelter Flächengröße, bei Nicht-Wiederherstellbarkeit (> 150 Jahre) Ausgleich in dreifacher Flächengröße.
- **Versiegelung von Boden auf Flächen allgemeiner Bedeutung:** Kompensation im Verhältnis von 1 : 0,5.
Versiegelung von Boden auf Flächen besonderer Bedeutung: Kompensation im Verhältnis von 1 : 1.
- **Beseitigung von Biotoptypen der Wertstufen III – V außerhalb der versiegelbaren Flächen durch Bodenauf- oder -abtrag:** Kompensation des Bodens ggf. durch biotopbezogene Kompensationsmaßnahmen möglich. Ansonsten zusätzliche Kompensation des Schutzguts Boden mit Faktor 0,5 oder 1 (s.o.).

Die Regelkompensation für Einzelbäume beträgt:

Stammumfang	Stammdurchmesser	Regelkompensation
< 100 cm	30 cm	1 : 1
100 – 150 cm	30 – 50 cm	1 : 2
150 – 200 cm	60 – 65 cm	1 : 3
> 200 cm	> 65 cm	1 : 4

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen

5.2.1 Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen

Baustellenverkehr, Materiallagerung und sonstige Baustelleneinrichtungen sollen auf die geplanten versiegelten Bereiche beschränkt werden. Keinesfalls sollten sie innerhalb der Kronenbereiche von Bäumen und Großgehölzen erfolgen.

Zum Schutz von Boden und Grundwasser ist ein sorgsamer Umgang mit Treib- und Betriebsstoffen auf der Baustelle Pflicht.

Allgemein gilt für bauliche Maßnahmen: Die Räumdung von Baufeldern wie auch die Rodung von nicht zum Erhalt festgesetzten Gehölzen sind auf den Zeitraum von (jeweils einschließlich) Oktober bis Februar beschränkt. Zum Schutz von Fledermäusen dürfen ältere Bäume nur zwischen Dezember und Februar gefällt werden. Vor der Fällung von potenziell als Nistplatz für Fledermäuse / Spechte / Eulen geeigneten Bäumen sind diese durch Fachgutachter zu kontrollieren. Diesbezüglich wird empfohlen, frühzeitig Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen. Baufeldräumdungen sollten auch außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen (15. März bis 31. Juli). Die Baufelder sollten darüber hinaus nur von einer Seite geräumt werden, um den dort lebenden Tieren Fluchtmöglichkeiten offenzulassen.

Die genannten Einschränkungen dienen der Einhaltung von Verboten des § 44 BNatSchG bzw. der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Verbotszeiträume entsprechen den Brutzeiträumen von Gehölzbewohnern; eine Rodung kann ausschließlich auf Grundlage einer Befreiung von diesen Schutzvorschriften erfolgen und setzt entsprechende Untersuchungen und Antragsunterlagen voraus.

Weitere unabhängig von Darstellungen bzw. Festsetzungen geltende Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen sind: Baumschutz gemäß RAS-LP 4 / DIN 18920, umweltschonende Baustelleneinrichtung und umweltschonender Baubetrieb (grundsätzlich außerhalb der Kronenbereiche von Bäumen und Gehölzen; zur Lagerung von Boden siehe DIN 18300), sorgsamer Umgang mit Treib- und Betriebsstoffen auf der Baustellen / Schutz von Boden und Gewässern vor Stoffeintrag oder Beschädigung der Uferzonen. Einige Maßnahmen sind bereits **vor** der Baustelleneinrichtung einzuleiten (!).

5.2.2 Vermeidung anlage-/betriebsbedingter Beeinträchtigungen

- Im Prinzip handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung i. S. v. § 13a BauGB, bei der vorhandene Siedlungsflächen weiterentwickelt werden; damit kann eine Inanspruchnahme des Außenbereichs vermieden und die bestehende Infrastruktur bestmöglich genutzt werden
- Vegetationsbestände sind zum Erhalt festgesetzt
- Niederschläge sind zu versickern
- Flächen sind soweit möglich mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen
- Festsetzung von Vorschriften zur Bepflanzung sowie Empfehlungen für ortstypische Bäume und Gehölze auf dem Plan als Orientierungshilfe

Fläche 1

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Bereich zwischen Hauptstraße und Im Moor Hausnummer 2 (nördlich des Seniorenheims) eine Innenbereichssatzung aufgestellt worden war, die durch den Bebauungsplan Nr. 8 ersetzt wird. Die Festsetzungen des Bebauungsplans haben keine Veränderung der möglichen Eingriffe zur Folge. Die Fläche muss also nicht in die Eingriffsbilanzierung einbezogen werden.

Fläche 2

Eine weitere Fläche, auf der derzeit noch unmittelbar Nachverdichtungspotenzial besteht, ist die Fläche zwischen dem Gebäude Moorweg Nr. 3 und Im Moor 8 auf einem Teil des Flurstücks 60/5. Überwiegende Argumente sprechen für eine Zuordnung zum Innenbereich als sog. „Baulücke“, also nicht zum Außenbereich: Der Bereich erweckt den Eindruck der Geschlossenheit, er wird so von der Umgebung geprägt, dass eindeutige Bebauungsmaßstäbe für hinreichende Zulässigkeitsmerkmale von der umgebenden Bebauung abgeleitet werden können.

Die Größe von unbebauten Flächen, die von der Rechtsprechung als Baulücke gewertet wurden schwankt je nach örtlicher Gegebenheit und Rechtsauffassung, bewegt sich aber lt. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger selbst in höher verdichteten Regionen Deutschlands in einem Bereich von 60 bis 130 m Länge – bei in Rede stehender Fläche beträgt der Abstand je nach Art zu messen 50 bis 60 m. Dass besonders im südlichen Teil von Wittorf die Bebauungsstruktur stellenweise stark aufgelockert und immer wieder von Blickbeziehungen zum Außenbereich unterbrochen ist, ohne dass der Siedlungszusammenhang aufgehoben wird, bestärkt in der Ansicht, dass diese Größenordnung auch auf vorliegenden Fall angewendet werden kann.

Somit ist für diese Fläche keine Eingriffsbeurteilung erforderlich.

Fläche 3

Zusätzliche Eingriffe gegenüber der bauplanungsrechtlichen Situation vor Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen demnach auf der Fläche nördlich der Hauptstraße, die aufgrund ihrer Größe nicht als Baulücke eingestuft wird. Die Fläche ist zwar nahezu komplett baulich genutzt, es handelt sich aber um eine privilegierte (landwirtschaftliche) Nutzung, die die Außenbereichseigenschaft nicht verändert. Auf diese Fläche bezieht sich also nachfolgende Eingriffsbeurteilung.

5.3.1 Schutzgut Boden

Auf Fläche 3 sind für das Schutzgut Boden mit geringer Bedeutung erhebliche Beeinträchtigungen durch Versiegelung zu erwarten. Die Fläche ist allerdings mit einem hohen Versiegelungsgrad vorbelastet.

Gesamtfläche Plangebiet	229.234 m ²
davon Fläche ohne zusätzliche Eingriffe	226.204 m ²
davon auf Eingriffe zu überprüfende Fläche 3	3.030 m ²
davon zum Erhalt festgesetzte Fläche (HFM)	1.110 m ²
Baugebiet MD1 und MD 2	3.960 m ²
mögl. max. Versiegelung bei GRZ 0,6 + Überschreitung	3.560 m ²
alt. 0,5 + Ü	2.970 m ²
bereits befestigt	3.250 m ²

Es werden also $3.560 - 3.250 \text{ m}^2 = 310 \text{ m}^2$ kompensationspflichtige Beeinträchtigung ermittelt. Diese ist unvermeidbar und erheblich. Multipliziert mit 0,5 ergibt sich für das Schutzgut Boden ein Kompensationserfordernis von **160 m²**.

Die Beeinträchtigung des Schutzguts Boden nimmt Biotoptypen mit geringer Bedeutung in Anspruch (Acker (AS) und befestigte/bebaute Flächen (TF)). Die Kompensation für die Biotoptypen mit geringer Bedeutung sowie versiegelter Flächen wird mit der Kompensation der anderen Schutzgüter bzw. mit Umsetzung der Festsetzung von Maßnahme E 15 der textlichen Festsetzungen als ausreichend betrachtet.

5.3.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Durch die Zulässigkeit zweier zusätzlicher Zufahrten zu Fläche 3 kann es zu einer Unterbrechung der Strauch-/Baumhecke (HFM) auf einer Breite von jeweils 4 m kommen. Die Gehölzstruktur wächst auf einem Wall und weist Einsprengsel nicht-heimischer Sträucher auf. Es handelt sich um eine private Anpflanzung vergangener Jahre, die nicht primär Naturschutzziele verfolgte, sondern der Grundstückseingrünung dienen sollte.

Es ist damit zu rechnen, dass in der Gehölzstruktur Kleinsäuger, Vögel, Insekten etc. leben. Sie nutzen das Gehölz zur Nahrungssuche und als Habitat. Durch die Lage zwischen Kreisstraße und landwirtschaftlicher Halle nebst Lager- und Bewegungsflächen sowie einem Güllesilo ist die Gehölzstruktur als Lebensraum für Tiere bereits vorbelastet. Die Anlage weiterer Zufahrten auf die Fläche 3 würde zu Unterbrechungen der Struktur und damit zu einer weiteren Beeinträchtigung als Lebensraum führen. Sollten zwei zusätzliche Zufahrten errichtet werden, entfielen Gehölzflächen von insgesamt 8 lfm. Die Kompensation wäre im Verhältnis 1:2 durchzuführen, somit entsteht ein Kompensationsflächenbedarf für Biotopverlust von 16 lfm.

Die Festsetzung zur Maßnahme E 15 ist so gefasst, dass – im Falle einer wohnbaulichen Nutzung der Fläche 3 – eine Ortsrandgestaltung durch eine Anpflanzung erfolgen muss. Da die Gesamtlänge des Ortsrandes bedeutend länger als 16 lfm ist und ortsgestalterische Gesichtspunkte beteiligt sind, wurde die Festsetzung so formuliert, dass die Kompensation im Zuge der allgemeinen Gartengestaltung erfolgen kann und ein schmalerer, aber längerer Gehölzstreifen entsteht.

5.4 Übersicht Eingriffe – landschaftspflegerische Maßnahmen

[Im weiteren Verfahren zu ergänzen:]

Den Eingriffen in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bauleitplans „...“ werden folgende Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes zugeordnet: ...

Flächen

Beschreibung

Die rd. m² große Ausgleichsfläche wird den Eingriffen wie folgt zugeordnet:

Die nachfolgende Übersicht steht im Kontext mit der Flächeneinteilung aus Kap. 5.3:

AUSPRÄGUNG, GRÖSSE, WERT	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG/ MINDERUNG	VORAUSSICHTL. BEEINTRÄCHTI- GUNGEN	KOMPENSA- TIONSBEDARF
Schutzgut Boden			
Versiegelung/Befestigung von intensiv genutztem Acker (geringe Bedeutung)	Nicht in Planung integrierbar	Bodenversiegelung von 310 m ² Boden mit geringer Bedeutung	160 m ² , ausgeglichen mit Kompensation für Biotopverlust
Schutzgut Wasser			
Beeinträchtigung von Grundwasser mit allgemeiner Bedeutung	Erhalt der Grundwasserneubildung durch Versickerung anfallenden Niederschlagswassers	-	-
Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften			
Beeinträchtigung von Baum-/Strauchhecke (mittlere Bedeutung)	Nicht in Planung integrierbar	Beeinträchtigung der Gesamtstruktur als Lebensraum für Tiere durch Unterbrechung auf 8 lfm	Neuanlage eines Gehölzstreifens entlang des nördlichen Ortsrandes auf Fläche 3 oder angrenzend
Beeinträchtigung von Lebensräumen gefährdeter Arten	-	-	-

Der Kompensationsbedarf für 160 m² Beeinträchtigung des Schutzguts Boden und 8 lfm Beeinträchtigung des Schutzguts Arten und Lebensgemeinschaften ist damit gewährleistet.

6 Gesetzlicher Artenschutz

6.1 § 44 Bundesnaturschutzgesetz

besonders geschützte Arten: Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung (Nr. 318/2008), Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten, nach Rechtsverordnung gem. § 54 BNatSchG Abs. (1) besonders geschützte Arten (noch nicht erlassen) / (gem. § 7 (2) Nr. 13. BNatSchG)

streng geschützte Arten: Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung (Nr. 318/2008), Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, nach Rechtsverordnung gem. § 54 BNatSchG Abs. (2) streng geschützte Arten (noch nicht erlassen) / (gem. § 7 (2) Nr. 14. BNatSchG)

Abs. 1: Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötung)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störung)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Quartiersverlust)
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörung).

[Zugriffsverbote]

Einschränkungen: Abs. (5): Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind im Anhang IV a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind (wurde noch nicht erlassen!), liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes (1) Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes (1) Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Eingriffen kein Verstoß gegen Absatz (1) Nr. 1—4 vor.

6.2 Fledermäuse

Wittorf und umgebende Flächen weisen zahlreiche potenzielle Fledermausquartiere auf, angrenzende Grünlandbereiche sind potenzielle Jagdreviere.

Alle Fledermausarten gehören zu den streng und damit gleichzeitig auch besonders geschützten Arten gemäß EU-FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, Anhang IV a). Können die Gehölze erhalten werden, werden Fledermäuse in ihrer potenziellen Habitatfunktion nur

bei größeren Störungen beeinträchtigt. Nichtsdestotrotz wird auf die für jedermann geltenden artenschutzrechtlichen Gesetze abgestellt. Eine erhebliche Störung der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch Umsetzung Planung wird aufgrund umliegender Ausweichlebensräume nicht stattfinden. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG findet nicht statt.

Im Übrigen wird auf die vorangehenden Kapitel verwiesen.

6.3 Vögel

Alle heimischen Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Einige hiervon (z. B. Greifvögel und Eulen) sind nach Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (Nr. 318/97) streng geschützt.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ggf. durch Fäll- und Bauzeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase vermieden werden, so dass das Risiko zufälliger Tötungen von Individuen während der Bauphase über das allgemeine Lebensrisiko der betreffenden Art nicht hinausgeht. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird dadurch ebenfalls vermieden.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Umsetzung des Bauleitplanes ist in Anbetracht umliegender Ausweichlebensräume nicht festzustellen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen ist nicht zu erwarten. Somit ist nicht von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote in Bezug auf die im Plangebiet vorkommende Avifauna auszugehen.

Im Übrigen wird auf die vorangehenden Kapitel verwiesen.

7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Derzeit ist der Geltungsbereich vollständig entweder bereits baulich genutzt, nach § 34 bzw. 35 BauGB bebaubar oder wird weiterhin als nicht-bebaubarer Bereich gesichert. Im Zuge der Planung kann eine schleichende Ausdehnung in Richtung Außenbereich verhindert werden und es werden wertvolle Gehölzstrukturen bauleitplanerisch gesichert. Die Infrastruktur ist bereits vorhanden und kann weiterhin genutzt werden, Immissionskonflikten wird nach Möglichkeit vorgebeugt. Insgesamt handelt es sich also aus Sicht von Natur und Umwelt um eine begrüßenswerte Planung, für die es wegen der durch den Bestand vorgegebenen Rahmenbedingungen keine sinnvolle und wesentlich abweichende Alternative gibt.

8 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Zur Beschreibung und Bewertung des IST-Zustands und als Grundlage für die Eingriffsbeurteilung wurden übergeordnete Planungen sowie relevante Fachplanungen ausgewertet. Ergänzend erfolgten Bestandaufnahmen im Gelände. Im Umweltbericht erfolgte eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durch Quantifizierung der möglichen Beeinträchtigungen auf der Basis der Planung. Eingriffe und grünordnerische sowie artenschutzbezogene Maßnahmen wurden gegenübergestellt. Probleme bei der Zusammenstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Angaben traten nicht auf, allerdings wird auf das hohe Alter des Landschaftsrahmenplans hingewiesen.

Es kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass sonstige, weiter ins Detail gehende qualifizierende und quantifizierende Beschreibungen zu den Schutzgütern Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild/Erholung, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowohl hinsichtlich des Status Quo als auch hinsichtlich der Prognose die beschriebenen Ergebnisse nicht verändert hätten.

9 Monitoring

Gem. § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplanes eintreten, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen. Die Überwachung relevanter Umweltauswirkungen liegt im planerischen Ermessen der Gemeinde, die hierzu die notwendigen Informationen durch die Behörden zu erhalten hat.

Über die allgemeinen Anforderungen hinausgehende Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Die übliche Umweltüberwachung der Gemeinde gewährleistet ein frühzeitiges Erkennen etwaiger unvorhergesehener Umweltauswirkungen.

10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

[wird ergänzt]

Siehe hierzu auch Kap. 4.1.

11 Quellen

alle aktualisieren

Richtlinien und Verordnungen der EU:

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), (Amtsblatt der

Europäischen Gemeinschaften L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 363 vom 20.12.2006, S. 368)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie), (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103 vom 25.04.1979, S. 1)

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmen-Richtlinie), (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 407/2009 der Kommission vom 14. Mai 2009 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 123 vom 19.5.2009, S. 3)

Bundesgesetze und –verordnungen:

Bundes-Bodenschutzgesetz (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. S. 1163)

Raumordnungsgesetz, Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Landesgesetze und –verordnungen (alle neu)

Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landesbodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchG) vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H., S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.06.2007 (GVOBl. Schl.-H., S.292)

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 21. November 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 904)

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 301), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl Schl.-H., S. 784)

Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz (LaPlaG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 542)

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 vom

Regionalplan für den Landkreis Lüneburg

Wassergesetz Nds

Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gl.Nr. 2130.98, Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1170 Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 –

mit: Anlage „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“

Sonstige Quellen

Methodik der Eingriffsregelung: Gutachten zur Methodik der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), Teil III Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover, 1996

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR): Kartieranleitung und Biototypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie - Kartieranleitung, Biototypenschlüssel und Standardliste Biototypen - 2. Fassung (Stand: Juli 2016)

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: Landwirtschafts- und Umweltatlas (<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php?aid=91>), abgerufen im Mai 2017

Landkreis Lüneburg Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Restriktionen für unterschiedliche Suchräume des Planungskonzeptes der Regionalplanung im Zusammenhang mit der Teil-fortschreibung Windenergie des RROP LK Lüneburg Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst, Bleckede